

Vorlage Nr.: V-Co00006/19
Datum: 19. NOV. 2019

Vorlage
für den Stadtbezirksbeirat Cotta

| | | | |
|--------------------------------------|------------|------------|--------------|
| Beratung und Beschlussfassung | | | |
| Stadtbezirksbeirat Cotta | 05.12.2019 | öffentlich | beschließend |

Gegenstand:

Priorisierung von örtlichen Straßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk Cotta

Beschlussvorschlag:

Der Stadtbezirksbeirat Cotta bestätigt die vom Oberbürgermeister vorgelegte Vorschlagsliste.

bereits gefasste Beschlüsse:

Keine

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Haushaltsmittel für sämtliche vom Oberbürgermeister – Amt 61 – vorgeschlagenen Baumaßnahmen sind im Haushalt des GB6/Amt 61 eingeplant. Der SBR darf über diese nicht entscheiden.

Soweit der Stadtbezirksbeirat zusätzliche Baumaßnahmen wünscht und dafür keine Haushaltsmittel im GB6/Amt 61 verfügbar sind, muss die Finanzierung aus den Haushaltsmitteln des jeweiligen Stadtbezirkes erfolgen und bedarf der Zustimmung des Stadtbezirksbeirates. Dies erfolgt in einer getrennten Vorlage – bspw. finale Liste der Maßnahmen – oder in Einzelvorlagen.

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit dieser Vorlage erfolgt die notwendige Beteiligung der Stadtbezirksbeiräte hinsichtlich Baumaßnahmen auf örtlicher Ebene von Straßen, Wegen, Plätzen ggf. einschließlich Rad- und Fußwegen.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Baumaßnahmen unterschiedlicher Intensität. Das bedeutet, es kann sich theoretisch einerseits um einfachste Instandsetzungsarbeiten und andererseits um einen grundhaften Neubau handeln. Die Maßnahmen können sowohl Straßen und Gehbahnen, Radwege, Plätze und viele weitere in der Regel oberflächlich bebaute Teile von Grundstücken betreffen.

Aus sprachlichen Gründen wird innerhalb der Begründung der Vorlage fortan ausschließlich die Worte „Straße“ und „Baumaßnahme“ verwendet. Die genaue Differenzierung erfolgt in der Anlage 1 – der Vorschlagsliste des Oberbürgermeisters, welche vom zuständigen Geschäftsbereich Stadtentwicklung (Straßen- und Tiefbauamt) zugearbeitet wurde.

a) Rechtlicher Hintergrund

Den Dresdner Stadtbezirksbeiräten wurde durch Beschluss des Stadtrates Nr. V2476/18 vom 30. August 2018 mit Wirkung zum 01. Januar 2019 folgende Aufgaben übertragen:

1. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
3. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk;
4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk der;
5. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksangelegenheiten.

Rechtsgrundlagen hierfür sind § 33 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, die ihre Ermächtigung ihrerseits in § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO findet, § 71 Abs. 2 Satz 3 i.V.m § 67 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 bis 5 und 7 SächsGemO.

Der Stadtrat hat ferner seine Kompetenz aus § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO genutzt, um eine Aufgabenabgrenzungsrichtlinie zu erlassen (Beschluss Nr. V2523/18 vom 13. Dezember 2018). Hierdurch hat er die Zuständigkeiten zwischen Stadtrat, Stadtbezirksbeirat und Oberbürgermeister abgegrenzt.

b) Erläuterung zur finanziellen Auswirkung

Die in der Vorschlagsliste (Anlage 1) vorgeschlagenen Baumaßnahmen, sind bereits ausfinanziert. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel sind im Geschäftsbereich Stadtentwicklung durch die Haushaltssatzung (Stadtratsbeschluss Nr. V2583/18 vom 13. Dezember 2018) eingeplant.

c) Konkretes Verfahren zur Festlegung der Reihenfolge

Das Verfahren zur Reihenfolge von Arbeiten ist in der Aufgabenabgrenzungsrichtlinie in Ziff. 1.3 geregelt. Hiernach sind vier Schritte notwendig:

1. Der Oberbürgermeister übermittelt dem Stadtbezirksbeirat einen Vorschlag zur Straßenunterhaltung durch das Straßen- und Tiefbauamt (Amt 61). Das ist mit dieser Vorlage erfolgt – siehe Anlage 1.
2. Der Stadtbezirksbeirat verhandelt über die vorgelegte Vorschlagsliste und schlägt seinerseits eine Priorisierung vor. Das erfolgt im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung zu dieser Vorlage.
3. Die vom Stadtbezirksbeirat beschlossene [oben Ziff. 2] Priorisierung wird durch das Straßen- und Tiefbauamt gegengeprüft.
4. Sodann erhält der Stadtbezirksbeirat zur Beschlussfassung in einer weiteren Sitzung die „Finale Liste der Maßnahmen“. Über diese ist zu beraten und beschlusszufassen. Abweichungen hierüber sind nur zulässig, soweit die Verpflichtung der Stadt zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eine andere Reihenfolge gebietet.

Die Vorschlagsliste berücksichtigt die insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für örtliche Straßen. Unter Priorisierung ist zu verstehen, dass der Stadtbezirksbeirat die Priorität (aus dem Lateinischen = der *Vordere*) ändert. Das bedeutet, es ist allein Sache des Stadtbezirksbeirates zu entscheiden, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen zuerst abgearbeitet werden muss. Notwendig ist ggf. ferner, dass soweit beispielsweise zwei kostengleiche Baumaßnahmen vorgeschlagen werden, die auch die gleiche Priorität haben. Indes aber aufgrund der Haushaltsentscheidung des Stadtrats nur eine Baumaßnahme ausfinanziert (siehe oben Buchstabe b) ist. Sodann ist es ebenfalls Sache des Stadtbezirksbeirates zu entscheiden, welche der beiden Baumaßnahmen durchgeführt wird.

Im Fachamt wird sodann die veränderte Priorisierung geprüft und in eine „Finale Liste der Maßnahmen“ überführt. Diese wird dem Stadtbezirksbeirat ebenfalls zur Beschlussfassung vorgelegt.

Denkbar ist, dass der Oberbürgermeister (bzw. das Fachamt) dem Stadtbezirksbeirat gegenüber verbindlich erklärt, dass die durch den Stadtbezirksbeirat vorgeschlagene Priorisierung unverändert bestätigt wird. Dann ist eine zweite Beratung zur Beschlussfassung über die „Finale Liste der Maßnahme“ nicht zwingend erforderlich. Der Wortlaut der Aufgabenabgrenzungsrichtlinie würde dies nahelegen, gleichwohl hat der Stadtrat in seiner Richtlinie nur den Fall geregelt, dass es zu einem Dissens (einem Auseinanderfallen von Vorschlag und Priorisierung bzw. Gegenprüfung) kommt. Ziel des Gesetzgebers und des Stadtrates ist aber, dass der Stadtbezirksbeirat über die örtlichen Straßenbaumaßnahmen anstelle des Stadtrates entscheidet. Das würde durch diese schriftliche Erklärung sichergestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Priorisierungsliste


Irina Brauner

Stadtbezirksamtsleiterin

| Stadt- bezirk | Straße | Abschnitt von Strasse bis Strasse | | betroffene Verkehrsfläche (Gehweg, Straße, ÖB, Bauwerk, Entwässerung,...) | geplante Arbeiten | Ausführende Abteilung (66.2;66.3; 66.4;66.5) | Grobkosten- schätzung | Maßnahmenbegründung A -kommt B - könnte werden C - so bald nicht in Umsetzung | Priorität SBR | Abschließende Priorität STA |
|------------------|--------------------------|--------------------------------------|----------------|--|---|---|--------------------------|---|------------------|--------------------------------|
| Cotta | Auf der Scheibe | Warthaer Str. | Meißweg | westl. Gehbahn | grundhafte Instandsetzung der Gehbahn, Betonplatten | 66.42 | 75.000 € | A | | |
| Cotta | Brückenstraße | Meißner Landstr. | Zwergstr. | beidseitig Gehbahn | grundhafte Instandsetzung der Gehbahn, Betonpflaster | 66.42 | 300.000 € | C | | |
| Cotta | Emil-Ueberall- Straße | Malterstr. | Lange Str. | Öffentliche Beleuchtung | Kabel für Funkrundsteuerungsabl ösung | 66.5 | 13.000 € | B | | |
| Cotta | Rüdesheimer Straße | Burgwartstr. | Bonner Str. | Öffentliche Beleuchtung | Kabel für Netzertüchtigung | 66.5 | 11.300 € | A | | |